



# PATIENTENRECHTE

VERANKERT IN DER CHARTA DER PATIENTENRECHTE IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

## 1. Menschenrechte und Grundfreiheiten im Gesundheitswesen:

- » das Recht auf Achtung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- » das Recht auf gleiche Gesundheitsversorgung unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Familienstand oder sonstigem Status.

## 2. Allgemeine Rechte der Patienten:

- » das Recht auf Gesundheitsschutz und Prävention gemäß den gesetzlichen Bestimmungen,
- » das Recht, sich um die Erreichung des höchstmöglichen Gesundheitszustands zu bemühen,
- » das Recht auf Gesundheitsversorgung entsprechend dem Gesundheitszustand und dem Grad der Behinderung, auf professionellem Niveau, kontinuierlich, systematisch und in einer zugänglichen Form,
- » das Recht auf gleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung,
- » das Recht auf Wahl und Wechsel des Arztes und der Gesundheitseinrichtung, mit Ausnahme der in einem gesonderten Gesetz festgelegten Einschränkungen,
- » das Recht auf medizinische Behandlung bei einer ernsthaften Gefahr für Leben oder Gesundheit, jederzeit in der nächstgelegenen Gesundheitseinrichtung,
- » gegebenenfalls das Recht auf Untersuchung durch einen Arzt der Sekundärversorgung und Nachsorge nach der Untersuchung durch einen Arzt der ambulanten Versorgung,
- » das Recht auf Teilnahme am Gesundheitsprozess, auf Mitentscheidung über dessen Durchführung und Behandlung,
- » das Recht auf hochprofessionelle Gesundheitsversorgung unter Einsatz moderner Technologien, das Recht auf eine würdige, ethische und humane Behandlung.

## 3. Recht auf Information:

- » das Recht, auf Anfrage schriftlich in verständlicher Form über den Gesundheitszustand (Art der Erkrankung, erforderliche medizinische Maßnahmen) informiert zu werden,
- » das Recht auf Information über die Kosten der erbrachten Gesundheitsdienstleistungen und die vom Patienten zu zahlenden Preise für Arzneimittel und Medizinprodukte,
- » das Recht auf Nichtinformation, wenn der Patient dies wünscht,
- » das Recht auf Einsichtnahme in die Krankenakte und auf Auszüge daraus (unter den Bedingungen und Möglichkeiten der Gesundheitseinrichtung),
- » das Recht, bei Entlassung aus der Gesundheitseinrichtung einen schriftlichen Bericht über die Diagnose, den Krankheitsverlauf und die Behandlung zu verlangen,
- » das Recht auf Einsichtnahme in die Krankenakte nach dem Tod der Person durch den Ehepartner, eine volljährige Person, die zum Zeitpunkt des Todes mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, und volljährige Kinder (falls keine vorhanden sind, dann die Eltern).

## 4. Einwilligung des Patienten:

- » Die Einwilligung des Patienten nach Aufklärung ist Voraussetzung für jede Untersuchung und Behandlung.
- » Das Recht, die medizinische Behandlung abzulehnen oder abzubrechen, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- » Ist es unmöglich, die Einwilligung des Patienten in einer Situation zu erhalten, in der eine medizinische Behandlung notwendig und dringend ist, kann die Behandlung ohne Einwilligung durchgeführt werden.
- » Nur ein Spender, der voll geschäftsfähig ist, kann schriftlich der Entnahme von Organen aus dem Körper eines lebenden Spenders zum Zwecke der Übertragung in den Körper einer anderen Person zu Behandlungszwecken zustimmen; der Spender kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.
- » Die Entnahme von Organen aus dem Körper verstorbener Personen zu Transplantations- oder wissenschaftlichen Forschungszwecken ist nur möglich, wenn die Person zu Lebzeiten keine schriftliche oder anderweitig nachweisbare Erklärung abgegeben hat, dass sie diesem Verfahren nicht zustimmt.
- » Die Einbeziehung eines Patienten in wissenschaftliche und technische Studien sowie in die klinische Lehre erfordert eine schriftliche Einwilligung nach Aufklärung, die der Patient jederzeit widerrufen kann.

## 5. Einwilligung bei Patienten, die nicht in der Lage sind, selbst Entscheidungen zu treffen:

- » Bei Minderjährigen, geschäftsunfähigen Patienten oder Patienten mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Einwilligung durch einen gesetzlichen Vertreter oder Vormund oder durch die Person zu erteilen, die die Aufsicht über den Minderjährigen hat.
- » Die Patientenrechte sind in das interne System zur Bewertung der Patientensicherheit der Penta-Krankenhäuser SK integriert.
- » Kann die Einwilligung eines Patienten mit eingeschränkter Rechtsfähigkeit oder die Einwilligung des Vertreters eines Patienten, der seiner Rechtsfähigkeit entzogen wurde, nicht eingeholt werden, ist die Einwilligung einer fachlichen Beratung erforderlich, die in lebensbedrohlichen Fällen auch ohne diese Einwilligung eingeholt werden kann.

## 6. Vertraulichkeit:

- » Informationen über die Gesundheit, Diagnosen, Behandlungen, Prognosen und alle anderen persönlichen Daten des Patienten sind während seines Lebens und nach seinem Tod vertraulich. Das Recht auf Vertraulichkeit und Datenschutz gilt für den Zeitraum der Verarbeitung und des Austauschs, auch in elektronischer Form.
- » Daten aus Krankenakten können in Form von Auszügen auf schriftliche Anfrage unter Angabe der Gründe an einen Staatsanwalt, Ermittler, eine Polizeibehörde oder ein Gericht weitergegeben werden.
- » Die vollständigen Krankenakten des Patienten werden von der Gesundheitseinrichtung nach dem Tod des Patienten 20 Jahre lang aufbewahrt.
- » Informationen über den Patienten und Zugang zu seinen Krankenakten können gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für statistische und wissenschaftliche Zwecke bereitgestellt werden.

## 7. Behandlung und Pflege:

- » das Recht, die grundlegenden Angaben (Vor- und Nachname) der Gesundheitsfachkräfte zu erfahren, die den Patienten versorgen und behandeln,
- » das Recht auf Untersuchung, Behandlung und, falls erforderlich, den Aufenthalt des Patienten in einer Gesundheitseinrichtung nach der Aufnahme in eine Gesundheitseinrichtung unter Wahrung der Menschenwürde und der Privatsphäre des Patienten; die von Gesundheitsfachkräften erbrachten Gesundheitsdienstleistungen werden nach den Grundsätzen einer ethischen und würdigen Behandlung erbracht,
- » das Recht auf eine seinem Gesundheitszustand entsprechende Gesundheitsversorgung zu einer vereinbarten oder angemessenen Zeit, unter vereinbarten und genehmigten Bedingungen und im Falle einer akuten oder lebensbedrohlichen Erkrankung so schnell wie möglich,
- » das Recht von Frauen, in Absprache mit der Gesundheitseinrichtung eine erwachsene Person zu wählen, die bei der Geburt anwesend sein soll,
- » das Recht der Patienten auf eine angemessene Kontinuität der Versorgung, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen,
- » das Recht des Patienten auf Unterstützung durch Familie und Freunde während der Gesundheitsversorgung, vorbehaltlich der Bedingungen der Gesundheitseinrichtung,
- » das Recht des Patienten, über die Gründe für die Entlassung oder Verlegung in eine andere Gesundheitseinrichtung, wenn die Gründe für den weiteren Aufenthalt des Patienten nicht mehr bestehen, oder über das weitere Behandlungsverfahren in einer Weise informiert zu werden, die mit dem geltenden Recht vereinbar ist,
- » das Recht auf Anwesenheit einer Begleitperson nach der Aufnahme eines Kindes in eine stationäre Einrichtung für Kinder unter 6 Jahren auf Empfehlung des behandelnden Arztes oder für Kinder über 6 Jahren oder bis zum Ende der Schulpflicht nach Beurteilung ihrer geistigen und körperlichen Verfassung auf Empfehlung eines Arztes mit Zustimmung des überprüfenden Arztes und der Begleitperson; der Aufenthalt der Begleitperson gilt als stationäre Versorgung.

## 8. Versorgung von unheilbar Kranken und Sterbenden:

- » das Recht eines Patienten im Endstadium einer Krankheit auf Linderung und Schmerzlinde- rung nach dem aktuellen Stand der medizinischen Möglichkeiten für Sterbende,
- » das Recht unheilbar kranker und sterbender Patienten auf eine menschenwürdige Versorgung,
- » das Recht, in den letzten Augenblicken seines Lebens eine Person seiner Wahl anwesend zu haben,
- » das Recht auf ein Sterben in Würde,
- » das Recht auf eine schriftliche Verfügung, nicht wiederbelebt zu werden oder medizinische Eingriffe und Maßnahmen abzulehnen.

## 9. Beschwerden:

- » das Recht, eine Beschwerde einzureichen, wenn der Patient der Ansicht ist, dass sein Recht auf Gesundheitsversorgung verletzt wurde,
- » Der Patient kann eine Beschwerde beim Leiter der staatlichen Gesundheitseinrichtung, in der die Gesundheitsversorgung erbracht wurde, oder beim Bezirksarzt oder Landarzt, beim Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik oder bei Berufsverbänden und anderen Institutionen einreichen.

## 10. Schadensersatz:

- » Das Recht auf Ersatz des Schadens, der dem Patienten während der Gesundheitsversorgung entstanden ist, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung.

Die Patientenrechte sind in das interne System zur Bewertung der Patientensicherheit in den Penta Hospitals SK integriert.